

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 20. September 2009 erklärte Urs Schneider, Rüthi, aus beruflichen Gründen per Ende Septembersession seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Urs Schneider wurde als Vertreter der Liste Nr. 3 «CVP Rheintal» des Wahlkreises Rheintal in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Rolf Cristuzzi, Widnau, lehnte mit Schreiben vom 25. September 2009 das Mandat ab. Das zweite Ersatzmitglied, Max Lüchinger, Oberriet, erklärte sich mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Max Lüchinger, Betriebstechniker, Neudorfstrasse 42, 9463 Oberriet.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun